

Stadt Sulingen

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Sulingen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 10 der Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Sulingen vom 03.03.2005 hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 03.03.2005 die nachstehende Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Sulingen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes werden Marktstandsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Platzzuweisung.

§ 2

Gebührenpflichtiger

1. Zur Zahlung der Marktstandsgebühren sind diejenigen Personen oder Firmen verpflichtet, die eine Platzzuweisung erhalten haben.
2. Unabhängig davon sind auch die Firmen oder Personen gebührenpflichtig, die den Standplatz eigenmächtig ohne Zuweisung durch den Beauftragten der Stadt benutzen. Mehrere für einen Marktstand Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe des Standgeldes

Das Standgeld auf dem Wochenmarkt beträgt für jeden Markttag 0,30 Euro je qm des Verkaufsstandes.

Der Mindestsatz für einen Standplatz beträgt 3,00 Euro je Markttag.

§ 4 Gebührenberechnung

1. Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
2. Für die Berechnung ist der Flächeninhalt der Verkaufsstände maßgebend. Markisen, Dachüberstände, Deichseln und sonstige Vorbauten werden nicht mitberechnet. Restflächen von weniger als 1 qm werden auf volle qm aufgerundet.
3. Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung der Einrichtung des Marktes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
4. Entstehen der Stadt für eine Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzungsverhältnisses vorgenommen wird, besondere Aufwendungen, so sind diese gesondert zu erheben. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend. ✓

§ 5 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Sulingen unverzüglich Mitteilung zu geben, wenn Änderungen eintreten, die zu einer neuen Gebührenberechnung führen, insbesondere ist anzugeben, wenn sich durch Umbau oder Austausch die Größe eines Verkaufstandes ändert.
2. Den Beauftragten der Stadt Sulingen ist auf Verlangen entsprechende Auskunft zu erteilen und zur Kontrolle jederzeit der Zugang zu den Standplätzen und Fahrzeugen zu ermöglichen.

§ 6 Fälligkeit

Die Marktstandsgebühren für den Wochenmarkt werden von der Stadt für einen Zeitraum von jeweils drei Monaten im voraus berechnet und sind bis zu dem in der Gebührenfestsetzung genannten Termin auf eines der Konten der Stadtkasse Sulingen einzuzahlen.

Erfolgt die Zahlung des Standgeldes nicht, so hat der Gebührenpflichtige den Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 7 Beitreibung

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 18 Abs. 2 NKAG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

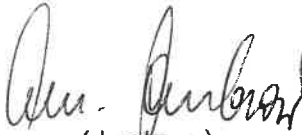
1. die gemäß § 5 Abs. 1 für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben bei Veränderungen verschweigt,
2. den gem. § 5 Abs. 2 Beauftragten der Stadt Sulingen Auskünfte verweigert oder ihnen den Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen untersagt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

Sulingen, den 03.03.2005


(Jantzon)
Bürgermeisterin




(Knoop)
stv. Stadtdirektor